

<b>Synopse – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) anlässlich des Entwurfs der neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA)</b>	
Gültige Fassung	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck)
<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA)</b>	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA)</b>
<p>Aufgrund der §§ 6 Absatz 1, 33 Absatz 3 Nrn. 1 und 6, 65 und 67 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 127 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie §§ 1, 2 und 4 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der <b>§§ 3 Absatz 2, 8 Absatz 1 Satz 1, 45 Absatz 2 Ziffer 1, 138 Absatz 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202)</b>, hat der Kreistag in seiner Sitzung am <b>02. Mai 2019</b> folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:</p>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<p>Für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichtserstellung, des Rechnungsprüfungsamtes in den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden des Landkreises gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 127 Abs. 2 bis 4 GO LSA wird eine Gebühr auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von 20,95 EUR je angefangener halben Stunde/Prüfer erhoben.</p>	<p>Für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichtserstellung, des Rechnungsprüfungsamtes in den <b>Kommunen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts des Landkreises Anhalt-Bitterfeld</b> gemäß <b>§ 136 KVG LSA</b> wird eine Gebühr auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von <b>31,00 EUR</b> je angefangener halben Stunde/Prüfer erhoben.</p>

Die Gebühr nach Absatz 1 gilt auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Vergaben sowie sonstige Prüfungen und die Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer.	Die Gebühr nach Absatz 1 gilt auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Vergaben sowie sonstige Prüfungen und die Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer.
Mit der Gebühr sind grundsätzlich alle Auslagen abgegolten. Außergewöhnliche, über das normale Maß hinausgehende Sachkosten, die aus Anlass der Prüfung entstanden, sind auf Nachweis zu erstatten.	Mit der Gebühr sind grundsätzlich alle Auslagen <b>einschließlich Reisekosten</b> abgegolten. Außergewöhnliche, über das normale Maß hinausgehende Sachkosten, die aus Anlass der Prüfung entstanden, <b>werden zusätzlich erhoben</b> und sind auf Nachweis zu erstatten.
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
Gebührenschildner ist, wer die Durchführung der Prüfung veranlasst hat.	Gebührenschildner ist, wer die Durchführung der Prüfung veranlasst hat.
Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden musste.	Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden musste.
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Köthen/Anhalt vom 18. Juni 2002 außer Kraft.	Diese Gebührensatzung RPA tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.